

Satzung des Ernährungsrat Spreewald

§1 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Lübben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung

- (a) der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturgesetze der Länder und des Umweltschutzes;
- (c) des Tierschutzes;
- (d) der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung

(a) öffentlicher Aufklärungs- und Bildungsveranstaltungen (bspw. durch Workshops, Expertenrunden, Führungen) und Öffentlichkeitsarbeit (bspw. durch öffentliche Berichterstattung in Print- und Online-Medien) zur Verbreitung des Wissens und allgemeinen Bewusstseins für das Thema nachhaltige und gerechte Ernährungssysteme sowie ressourcenschonende, umwelt- und tierfreundliche Lebensführung;

(b,c) Begleitung und Beratung von Projekten zur Förderung einer nachhaltigen, regionalen Esskultur (bspw. Kochkurse, Netzwerktreffen mit Akteuren der Land- und Lebensmittelwirtschaft), sowie eigener Veranstaltungen, die einer umwelt- und tierfreundlichen Lebensmittelproduktion nachgehen. Zudem wird direkter Naturschutz durch die Mitwirkung in solidarischen Umwelt- und Landwirtschaftsverbänden betrieben (bspw. Erntehilfe, Pflegeeinsätze) und zur Stärkung der Verfügbarkeit von regionalen und ökologisch erzeugten Produkten und der damit einhergehenden Förderung bio-dynamischer Anbauweisen (bspw. mit Offenlegung von Liefermöglichkeiten regionaler Produzenten);

(d) Wissensvermittlung, Koordination materieller und organisatorischer Maßnahmen zur Aufklärung (bspw. Vorstellung und Versand aktueller Broschüren zu gesunder Ernährung und nachhaltiger Landwirtschaft, Höfe-Touren, Vermittlung von Schulungsangeboten) und Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an Entscheidungsprozessen (bspw. Einladung zu Verbandstreffen relevanter Akteure).

§2 Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

(3) Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Natürliche Personen und Körperschaften können ordentliche Mitglieder werden. Nur ordentliche Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(3) Fördermitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können Fördermitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt. Fördernde Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie bei Abstimmungen kein Stimmrecht besitzen.

(4) Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich (per E-Mail oder Brief) beim Vorstand beantragt. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann von dem für ordentliche Mitglieder abweichen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn es sind weniger als fünf ordentliche Mitglieder anwesend. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
- (b) Entgegennahme Jahres- und Kassenberichts und Berichts der Kassenprüfer*innen
- (c) Entlastung des Vorstands
- (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (e) Änderung der Satzung
- (f) Auflösung des Vereins
- (g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- (h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds

(6) Beschlussmehrheit hat die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(8) Es können weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt nach § 26 BGB einzeln.

(2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der verbliebene Vorstand eine neue Person in den Vorstand. Die Nominierung dieses Vorstandsmitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden bzw. bei noch nicht erfolgter Nachberufung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

(3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per E-Mail) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sein. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (b) die Ernennen einer Geschäftsführung
- (c) die Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
- (d) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins
- (e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (f) die Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren

(5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer*innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle unterhalten. Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt ein ordentliches Mitglied zur/m Rechnungsprüfer*in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer*innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung einer der unter Paragraf 1 genannten gemeinnützigen Zwecke. Wenn möglich sollte diese juristische Person bzw. Körperschaft im Sinne eines zukunftsfähigen Ernährungssystems handeln. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigefügt sein.

(3) Für Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluss

über die Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sind weniger Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend, muss diese vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung kann obige Entscheidungen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder treffen, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.

(4) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 1 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung einer der unter Paragraf 1 genannten gemeinnützigen Zwecke (Volksbildung, Naturschutz, Tierschutz, Verbraucherberatung). Wenn möglich sollte diese juristische Person bzw. Körperschaft im Sinne eines zukunftsfähigen Ernährungssystems handeln. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 17.06.2020 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert

Lübben, der 15.09.2020 (Datum der letzten Satzungsänderung)